Amtsblatt





des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

29. Jahrgang Potsdam, den 27. Juli 2020 Nummer 25		29. Jahrgang	Potsdam, den 27. Juli 2020	Nummer 25
---	--	--------------	----------------------------	-----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Rundschreiben 14/20 vom 22. Juli 2020	
Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/22	262

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 14/20

Vom 12. Juli 2020 Gz.: 33-51323

Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/22

- Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/2022 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
- 2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den

betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Die Schulen entscheiden selbst, ob sie die zentralen Nachschreibeterminen nutzen. Zu den zentralen Nachschreibeterminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung gestellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als den zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen können in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sekundarstufe I-Verordnung erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden

 Dieses Rundschreiben tritt am 01. August 2021 in Kraft und am 31. Juli 2022 außer Kraft.

Anlage

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2021/2022

Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis 20. September 2021	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
bis 24. Januar 2022	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdspra- chenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
ab 17. Januar 2022	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
ab 14. Februar 2022	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
26. April 2022	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
28. April 2022	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
04. Mai 2022	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i. V. m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
30. Mai 2022	Zentraler Nachschreibetermin Deutsch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i. V. m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
03. Juni 2022	Zentraler Nachschreibetermin Englisch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i. V. m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
10. Juni 2022	Zentraler Nachschreibetermin Mathematik	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i. V. m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
15. Juni 2022	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
ab 15. Juni 2022	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V § 22 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V